

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA**  
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1  
Parteienverkehr Montag bis Donnerstag 8-12 Uhr  
Donnerstag 13-19 Uhr  
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr  
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr

9-N-907                      Bearbeiter    (02842) 25 01                      Datum  
                                 Dr. Gruber                      DW 17                                      22. August 1990

Betrifft  
KG Blumau an der Wild, 1 Fichte, Naturdenkmal

### **Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt die auf Parzelle Nr. 1049, KG Blumau an der Wild, öffentliches Gut (Marktgemeinde Ludweis-Aigen), befindliche Fichte zum Naturdenkmal.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 2. Mai 1990, N-90398, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

### **Rechtsgrundlagen**

§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.

### **Begründung**

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zur Naturdenkmal erklären.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 2. Mai 1990, N-90398, worin der Amtssachverständige u.a. ausgeführt hat, daß die Fichte ein ganz wesentliches gestaltendes Element des Bildes des Platzes von Blumau an der Wild und damit für den gesamten Ortsbereich darstellt, darüber hinaus aber auch von höchstem kulturellen Interesse ist, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung  
S 120,--..

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Ludweis-Aigen, z.H. des Herrn Bürger-  
meisters, 3762 Ludweis-Aigen
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teilfaltstraße 8, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann  
Dr. S t e i n i n g e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Wolmann*

Dieser Bescheid ist rechtskräftig  
Waidhofen an der Thaya  
am 18. SEP. 1990

Für den ~~Für den~~ Der Bezirkshauptmann  
*Wolmann*

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA**

3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1  
Parteienverkehr Montag bis Donnerstag 8-12 Uhr  
Donnerstag 13-19 Uhr

Sprechtage der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr  
Sprechtage des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr

BH Waidhofen/Thaya, 3830

An die  
Marktgemeinde Ludweis-Aigen  
z.H. des Herrn Bürgermeisters

3762 Ludweis-Aigen

Beilagen

9-N-907

8

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02842) 25 01  
Dr. Gruber DW 17

Datum

4. Oktober 1990

Betrifft

KG Blumau an der Wild, 1 Eiche, Naturdenkmal, Berichtigung

**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya berichtigt den Bescheid vom 22. August 1990, 9-N-907, dahingehend, daß die im Spruch angeführte Parzelle richtig Nr. 1504/1, KG Blumau an der Wild, zu lauten hat.

**Rechtsgrundlagen**

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

**Begründung**

Die Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen vornehmen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung  
S 120,--.

Ergeht an

1. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teilfaltstraße 8, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*hltman*

Dieser Bescheid ist rechtskräftig  
Widerrufen zu werden  
am 13. November 1990  
Für den Bezirkshauptmann  
*hltman*



**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA**  
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1  
Parteienverkehr Montag bis Donnerstag 8-12 Uhr  
Donnerstag 13-19 Uhr  
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr  
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr

9-N-907                      Bearbeiter    (02842) 25 01                      Datum  
                                 Dr. Gruber                      DW 17                                      22. August 1990

Betrifft  
KG Blumau an der Wild, 1 Fichte, Naturdenkmal

### **Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt die auf Parzelle Nr. 1049, KG Blumau an der Wild, öffentliches Gut (Marktgemeinde Ludweis-Aigen), befindliche Fichte zum Naturdenkmal.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 2. Mai 1990, N-90398, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

### **Rechtsgrundlagen**

§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.

### **Begründung**

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zur Naturdenkmal erklären.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 2. Mai 1990, N-90398, worin der Amtssachverständige u.a. ausgeführt hat, daß die Fichte ein ganz wesentliches gestaltendes Element des Bildes des Platzes von Blumau an der Wild und damit für den gesamten Ortsbereich darstellt, darüber hinaus aber auch von höchstem kulturellen Interesse ist, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung  
S 120,--..

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Ludweis-Aigen, z.H. des Herrn Bürger-  
meisters, 3762 Ludweis-Aigen
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teilfaltstraße 8, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann  
Dr. S t e i n i n g e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Wolmann*

Dieser Bescheid ist rechtskräftig  
Waidhofen an der Thaya  
am 18. SEP. 1990

Für den ~~Für den~~ Der Bezirkshauptmann  
*Wolmann*

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA**

3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1  
Parteienverkehr Montag bis Donnerstag 8-12 Uhr  
Donnerstag 13-19 Uhr

Sprechtage der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr  
Sprechtage des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr

BH Waidhofen/Thaya, 3830

An die  
Marktgemeinde Ludweis-Aigen  
z.H. des Herrn Bürgermeisters

3762 Ludweis-Aigen

Beilagen

9-N-907

8

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02842) 25 01  
Dr. Gruber DW 17

Datum

4. Oktober 1990

Betrifft

KG Blumau an der Wild, 1 Eiche, Naturdenkmal, Berichtigung

**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya berichtigt den Bescheid vom 22. August 1990, 9-N-907, dahingehend, daß die im Spruch angeführte Parzelle richtig Nr. 1504/1, KG Blumau an der Wild, zu lauten hat.

**Rechtsgrundlagen**

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

**Begründung**

Die Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen vornehmen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung  
S 120,--.

Ergeht an

1. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teilfaltstraße 8, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*hllman*

Dieser Bescheid ist rechtskräftig  
Widerrufen zu werden  
am 13. November 1990  
Für den Bezirkshauptmann  
*hllman*